

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung

(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)

(grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



Firma:

Name der beschäftigten Person

Personalnummer

Dieser Personalfragebogen dient zur Vorerfassung von Personaldaten für das DATEV-Lohnabrechnungsprogramm. Zur Wahrung der Aufbewahrungsfrist wird der ausgefüllte Personalfragebogen von dem Arbeitgeber / der lohnabrechnenden Stelle gespeichert.

Persönliche Angaben:

Familienname	Vorname
Staatsangehörigkeit	Geschlecht ☐ männlich ☐ unbestimmt ☐ weiblich ☐ divers
Rentenversicherungsnummer (gem. Sozialvers.Ausweis)	Tag der Beschäftigungsaufnahme
Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz)	PLZ, Ort
Geburtsname	Geburtsdatum
Geburtsort	Geburtsland

Erklärung der beschäftigten Person:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift beschäftigte Person

Datum

Bei Minderjährigen
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung

(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)

(grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



Firma:

Name der beschäftigten Person

Personalnummer

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- 1.im Baugewerbe,
- 2.im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- 3.im Personenbeförderungsgewerbe,
- 4.im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe einschließlich der plattformbasierten Lieferdienste,
- 5.im Schaustellergewerbe,
- 6.im Gebäudereinigungsgewerbe,
- 7.bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- 8.in der Fleischwirtschaft mit Ausnahme des Fleischerhandwerks nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft,
- 9.im Prostitutionsgewerbe,
- 10.im Wach- und Sicherheitsgewerbe,
- 11.im Friseur- und Kosmetikgewerbe.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

- 1.den Familien- und die Vornamen,
- 2.die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
- 3.die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- 4.den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Hinweis für die beschäftigte Person:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.